CM - CIC EURO ACTIONS, FCP

Frankreich

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG

CM-CIC EURO ACTIONS Anteilklasse C

	häftsjal	10359331 nresbeginn : 01.04.2011 nresende : 30.03.2012	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermöger KStG
			pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			EUR	EUR	EUR
	usschüt		0,0000	0,0000	0,000
Durc	h den F	onds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Einb	ehalten	e schweizer/belgische Quellensteuer			
		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a)		g der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
-/	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		g der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
,		der ausschüttungsgleichen Erträge	0,9453	0,9453	0,9453
e)		ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,7433	0,7433	0,7433
ر,	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des			
	aa)	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	_	0,0000	0,0000
	hh)				
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des	_	0,0000	0,0000
	`	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾		0.2061	0.2061
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG	_	0,3961	0,3961
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31.	0,0000	_	_
		Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	-,		
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden	0,0000	_	_
		Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000		
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden	0,0000	_	_
		Fassung	0,0000		
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1706	0,1706	0,1706
		- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1			0.0000
	337	und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	0,0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur			
	/	Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die	0,0000	0,0000	0,0000
		Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1			
	/	und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	_	0,0000	0,0000
d)	den zi	ır Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
·• <i>)</i>	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
o)			0,0000	0,0000	0,0000
e)		efallen)			
		etrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte			
f)		ne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des	0.0427	0.0572	0.0572
		der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	0,0427	0,0573	0,0573
		der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			,
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0427 0,0000	0,0573 0,0000	0,0573 0,0000
		der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in		0,0000	0,0000
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt			,
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		0,0000	0,0000
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar		0,0000	0,0000
	bb)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁰ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,000 0,000 0,0000
	bb)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf EInkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁰ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb) cc) dd)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs.	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,000 0,000 0,0000
	bb) cc) dd)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb) cc) dd)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 20 der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb) cc) dd)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
ľ	aa) bb) cc) dd) ee) ff)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000 - 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
()	aa) bb) cc) dd) ee) ff)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	aa) bb) cc) dd) ee) ff) den B die im	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde - in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾ der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	0,0000 - 0,0000 - 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000

CM-CIC EURO ACTIONS Anteilklasse D

Jeso	chäftsja	010361022 hresbeginn : 01.04.2011 hresende : 30.03.2012	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögei KStG
		.07.2012 Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 16.04.2012	pro Anteil	pro Anteil	pro Antei
			EUR	EUR	EUR
	ausschü		0,5900	0,5900	0,5900
		Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0721	0,0721	0,0721
		e schweizer/belgische Quellensteuer			
5 A		atz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
)	Betra	g der Ausschüttung	0,6621	0,6621	0,6621
	aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		g der ausgeschütteten Erträge	0,6621	0,6621	0,6621
		g der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0651	0,0651	0,0651
c)	In der	n ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des		0.0000	0.0000
		Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)	_	0,0000	0,0000
	bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des		0.0000	0.0000
	,	Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes 1)	_	0,0000	0,0000
	cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG	_	0,3039	0,3039
	dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31.		0,000	0,000
	uu)	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	_	_
	ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden			
	cc)	Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	_
	ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden			
	11)	Fassung	0,0000	_	_
	aa)	<u> </u>	0,0000	0.0000	0,0000
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000	
	hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1319	0,1319	0,1319
	•••	- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1	_	0,0000	0,0000
		und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾		0,0000	0,000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur			
		Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die	0,0000	0,0000	0,0000
		Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen			
	11)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1	_	0,0000	0,0000
		und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist 2)		0,0000	0,0000
d)	den z	ur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,7272	0,7272	0,7272
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3918	0,3918	0,3918
)	(wegg	gefallen)			
		etrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte			
		nne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des			
	/	Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	0,0330	0,0440	0,0440
		anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,000	0,01.0	0,0
		- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in	0,0000	0,0000	0,0000
	00)			0.0000	0.0000
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des	_	0,0000	0,0000
	,	Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar	0,0000	0,0000	0,0000
	1.15	ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in		0.0000	0.0000
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des	_	0,0000	0,0000
		Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
	ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs.	0,0000	0,0000	0,0000
		2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in			
		Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des	_	0,0000	0,0000
		Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾			
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0.0000	0,0000	0,0000
)	den B	etrag der Adsetzungen für Adnutzung oder Sudstanzverfingerung	0,0000	0,0000	
))		etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung n Geschäftsiahr gezahlte Ouellensteuer, vermindert um die erstattete Ouellensteuer des			
	die in	etrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung n Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des näftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0721	0,0721

Der geprüfte Jahresbericht für das am 30. März 2012 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Luxemburg, den 02. Juli 2012

¹⁾ Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.

²⁾ Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.

CM - CIC EURO ACTIONS, FCP

Frankreich

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Geschäftsführung der

CM - CIC Asset Management 4, rue Gaillon F-75002 Paris

Entsprechend dem uns von der Geschäftsführung der CM - CIC Asset Management. (nachfolgend: die Gesellschaft) erteilten Auftrag vom 15. Juni 2012 haben wir, ausgehend von der Rechnungslegung und dem geprüften Jahresabschluss des CM – CIC EURO ACTIONS (nachfolgend: der Fonds) und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die beigefügten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermittelt und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bescheinigt.

Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss

Die Rechnungslegung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems, so dass die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses des Fonds und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt sind. Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind.

Die Auftragsdurchführung nach dem Internationalen Prüfungsstandard 3000 beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen, die notwendig sind, um eine Erstellung der steuerlichen Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts, zu gewährleisten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung, dem geprüften Jahresabschluss und den sonstigen Unterlagen des Fonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurden die steuerlichen Erträge des betreffenden Zielfonds nach § 6 Investmentsteuergesetz ermittelt und zum Ansatz gebracht. Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffenen Entscheidungen in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde gerechnet.

Bescheinigung

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée, Cabinet de révision agréé

Jan van Delden, Réviseur d'entreprises agréé Partner

Luxemburg, den 02. Juli 2012